

Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal über die Genehmigung und das Inkrafttreten des modellhaften gemeinsamen Flächennutzungsplanes des Städteverbundes „Sachsenring“ Hier: Teilbereich für das Territorium der Stadt Hohenstein-Ernstthal

Der gemeinsame Flächennutzungsplan des Städteverbundes „Sachsenring“, welchem die Städte Hohenstein-Ernstthal, Oberlungwitz und Lichtenstein mit der Verwaltungsgemeinschaft „Rund um den Auersberg“ angehören, wird nach Genehmigung hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I. S. 1548) bekannt gemacht.

Der vom Stadtrat der Stadt Hohenstein-Ernstthal in der Sitzung am 18.12.2012, vom Stadtrat der Stadt Oberlungwitz in der Sitzung am 18.12.2012, vom Stadtrat der Stadt Lichtenstein in der Sitzung am 13.12.2012 und den Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Rund um den Auersberg“ in der Sitzung am 21.06.2016 festgestellte gemeinsame Flächennutzungsplan des Städteverbundes „Sachsenring“ im Maßstab 1 : 10.000 i.d.F. vom November 2012 mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, Landkreis Zwickau, Landratsamt, vom 13.12.2016, AZ.: 1400-621.31.00118 – unter Ausnahme der gewerblichen Bauflächen Nr. 17, 18, 23, 24 und 25 – genehmigt.

Mit der Veröffentlichung wird der gemeinsame Flächennutzungsplan wirksam.

Jedermann kann den Planteil Hohenstein-Ernstthal des gemeinsamen Flächennutzungsplanes im Maßstab 1 : 10.000 i.d.F. vom November 2012 mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung i.d.F. vom 18.12.2012 im Stadthaus der Stadt Hohenstein-Ernstthal, Bauamt, Altmarkt 31, Stadtentwicklung/-sanierung (Zimmer S113) während der folgenden Dienstzeiten:

Montag, Mittwoch, Freitag:	09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag:	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Nach § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich,
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Hohenstein-Ernstthal unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hohenstein-Ernstthal, den 15.12.2016



 Kluge
 Oberbürgermeister

Bekanntmachungsordnung

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 4 Abs. 5 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. April 2014 (SächsGVBl. S. 234) vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) gelten Flächennutzungspläne, die unter Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO nicht, wenn

1. die Ausfertigung des Flächennutzungsplanes nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat und vor Ablauf der Jahresfrist
4.
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Hohenstein-Ernstthal unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder Nr. 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hohenstein-Ernstthal, den 15.12.2016



 Kluge
 Oberbürgermeister